

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung an der Grundschule Kranzberg

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtung Ferienbetreuung an der Grundschule Kranzberg werden Gebühren auf Grund dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das zur Ferienbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind hierzu angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühren für die Betreuung werden jeweils pro Woche erhoben. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind die Betreuung nicht jeden gebuchten Tag der Woche in Anspruch nimmt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung der Gemeinde Kranzberg ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erstellen.
- (3) Barzahlung oder Überweisung sind nicht möglich.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird wie folgt geregelt:
- Ferienbetreuung pro Woche bei einer 5-Tage-Woche: 50,00 Euro
 - Ferienbetreuung pro Woche bei einer 4-Tage-Woche (z. B. wg. Ostermontag): 40,00 Euro
 - Buß- und Betttag: 10,00 Euro
- (2) Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt sowohl im Krankheitsfall als auch bei Ausschluss durch die Gemeinde Kranzberg.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung der Gemeinde Kranzberg tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Kranzberg, den 24. Juni 2022

Hammerl

1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung lag in der Zeit vom 29.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Gemeindetafeln – angeheftet am 28.06.2022, abgenommen am 15.07.2022 – hingewiesen.

Kranzberg, 19.07.2022

Hammerl

1. Bürgermeister